

# Arbeitnehmerrechte in der Insolvenz – Die Insolvenzrechtsreform als Chance?

Vortrag vom 5. Juli 2012

RA Gordon Rapp - RA David Schweizer

# Gliederung

- I. Privilegien der Arbeitnehmer in der Konkursordnung vor 1999
- II. Arbeitsverhältnisse im Insolvenzverfahren seit 1999
- III. Das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 01. März 2012
- IV. Zusammenfassung

# Privilegien der Arbeitnehmer in der Konkursordnung

- Alle nach Konkurseröffnung bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist aus dem Arbeitsverhältnis resultierenden Ansprüche als echte Masseschulden (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 KO)
- Rückständige Bezüge aus Arbeitsverhältnis für sechs Monate vor Eröffnung des Verfahrens als unechte Masseschulden (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 KO)
- Lohnansprüche für die letzten drei Monate vor Verfahrenseröffnung konkursausschlagend
- Bezüge aus Arbeitsverhältnis aus letztem Jahr vor Eröffnung des Verfahrens als erstrangige Konkursforderungen (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 KO)
- Bezüge aus Arbeitsverhältnis meint alle Geld- oder Naturalleistungen, z.B. auch Urlaubsentgelte, Kilometergeld, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

## Veränderungen durch Insolvenzordnung

- Auch unter Konkursordnung galt der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung
- Für Bezüge aus Arbeitsverhältnissen ist eine Privilegierung festzustellen
- Mit Einführung der Insolvenzordnung sollte Systembruch beseitigt werden  
→ Lohnansprüche für Zeit vor Eröffnung nun Insolvenzforderungen
- Einzig das Insolvenzgeld für die letzten drei Monate vor Verfahrenseröffnung ist erhalten geblieben

## Arbeitsverhältnisse im Insolvenzverfahren

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens lässt Bestand und Inhalt des Arbeitsverhältnisses unberührt (§ 108 Abs. 1 InsO)
- Haupt- und Nebenpflichten gelten unverändert weiter
- Insolvenzverwalter tritt an Stelle des Schuldners als Arbeitgeber

## Vergütung

- Entgeltansprüche vor Insolvenzeröffnung nunmehr gleichrangige Insolvenzforderungen
- Ausnahme: „Starker“ vorläufiger Insolvenzverwalter begründet auch bereits im Eröffnungsverfahren Masseverbindlichkeiten
- Entgeltansprüche nach Insolvenzeröffnung sind Masseverbindlichkeiten  
→ Differenzierung bei Masseunzulänglichkeit
- Abgrenzung nach Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchsgrundes
- Insolvenzgeld für die letzten drei Monate vor Eröffnung

# Kündigungen

- Geltung der allgemeinen Kündigungsschutzregelungen
  - ✦ Kündigungsschutzgesetz
  - ✦ Außerordentliche Kündigung nur nach § 626 BGB
  - ✦ Sonderkündigungsschutz bleibt unberührt
  
- Aber: Kein dauerhafter Schutz, für alle Arbeitsverhältnisse gilt eine maximale Kündigungsfrist von drei Monaten, auch für unkündbare
  
- Schadensersatz wegen kürzerer Kündigungsfrist ist Insolvenzforderung (§ 113 InsO)

## Betriebsvereinbarungen

- Bleiben von Verfahrenseröffnung unberührt
- Verhandlungspflicht zwischen Insolvenzverwalter und Betriebsrat über Herabsetzung von Leistungen
- Möglichkeit der Kündigung mit Höchstfrist von drei Monaten, Kündigungsgrund nicht erforderlich
- Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund
- Rechtsfolgen: Nachwirkung bei Leistungskürzungen



## Betriebsänderung - allgemein

- §§ 111 - 113 BetrVG gelten weiterhin
- Vermittlungsversuch vor Einigungsstelle nur bei gemeinsamen Ersuchen
- Interessenausgleich nach § 112 BetrVG erforderlich
- Recht des Verwalters gerichtliche Zustimmung zur Durchführung der Betriebsänderung ohne Interessenausgleichsverfahren einzuholen gem. § 122 InsO
- Kündigungsbezogener Interessenausgleich mit Namensliste
- Gerichtliches Beschlussverfahren statt Interessenausgleich nach § 126 InsO

## Betriebsänderung - Sozialpläne

- Sozialpläne älter als drei Monate:  
Kündigungsmöglichkeit nach § 120 InsO
  
- Sozialpläne jünger als drei Monate:  
Recht zum Widerruf nach § 124 InsO
  
- Sozialpläne nach Insolvenzeröffnung: § 123 InsO
  - ✦ Absolute Obergrenze von 2,5 Monatsverdiensten
  - ✦ Relative Obergrenze von 1/3 der den Insolvenzgläubigern zur Verfügung stehenden freien Masse, anteilige Kürzung
  - ✦ Forderungen aus Sozialplan als Masseverbindlichkeit

## Betriebsveräußerung

- § 613a BGB: Eintritt des Übernehmers in Rechte und Pflichten
- Haftungsprivileg für Ansprüche bis Insolvenzeröffnung, wenn Betriebsveräußerung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Kündigungen wegen Betriebsübergangs unwirksam
- Betriebsstilllegung als Kündigungsgrund
- Wirkungen der §§ 125 – 127 InsO kommen Erwerber zugute

## Insolvenzrechtsreform 2012

- Keine Änderung der Arbeitnehmerregelungen
- Wesentliche Intention: Erleichterung der Sanierung und Stärkung der Mitspracherechte der Gläubiger
  - ✦ stärkerer Einfluss der Gläubiger auf die Auswahl des Insolvenzverwalters
  - ✦ Vereinfachung des Zugangs zur Eigenverwaltung
  - ✦ Ausbau und Straffung des Insolvenzplanverfahrens

# Wesentliche Änderungen

- Vorläufiger Gläubigerausschuss
  - ✦ Verwalterbestellung
  - ✦ Einfluss auf Eigenverwaltung
  - ✦ Auswahl Sachwalter
  
- Eigenverwaltung und Schutzschirm
  
- Insolvenzplan
  - ✦ Debt-Equity-Swap

## Vorläufiger Gläubigerausschuss – Ziel & Zweck

- Weichen für Sanierung/Fortführung werden bereits vor Verfahrenseröffnung gestellt
- Frühzeitige Einbindung der Gläubiger dafür erforderlich
- Institutionalisierung der gerichtlichen Praxis durch obligatorische oder fakultative Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses
- Mittel: Einfluss auf Auswahl des (vorläufigen) Verwalters, Anordnung der Eigenverwaltung, Auswahl des (vorläufigen) Sachwalters

## Vorläufiger Gläubigerausschuss – Besetzung

- Mitglieder: Regelmäßig Arbeitnehmer, absonderungsberechtigte Gläubiger, Insolvenzgläubiger mit höchsten Forderungen, Kleingläubiger; keine Nicht-Gläubiger, aber: auch zukünftige Gläubiger mitgliedsfähig (PSVaG, Bundesagentur für Arbeit)
  
- Problem: Arbeitnehmer als Gläubiger?
  - ✦ Nur (zukünftige) Gläubiger
  - ✦ Keine Gläubigerstellung, wenn keine Lohnrückstände und Insolvenzgeldvorfinanzierung
  - ✦ Aber: Mit Verfahrenseröffnung in der Regel Gläubiger

## Vorläufiger Gläubigerausschuss – Einsetzung

- Obligatorische Einsetzung bei Erfüllung von zwei der drei nachstehenden Merkmale
  - ✦ min. 4 840 000 Euro Bilanzsumme
  - ✦ min. 9 680 000 Euro Umsatzerlöse
  - ✦ min. fünfzig Arbeitnehmer
  
- Ausnahmen: Geschäftsbetrieb ist eingestellt, Unverhältnismäßigkeit, oder Verzögerung führt zu nachteiliger Veränderung der Vermögenslage des Schuldners
  
- Regelmäßig bei Antrag und Personennennung
  
- Freie Einsetzung durch Insolvenzgericht möglich



## Vorläufiger Gläubigerausschuss – Verwalterbestellung

- Anhörung zu Anforderungen und Person des Verwalters
  - ✦ Ausnahme: Eilbedürftigkeit
  - ✦ Abwahlmöglichkeit durch einstimmigen Beschluss in erster Sitzung
- Einstimmiger Beschluss des Ausschusses bindet Gericht
  - ✦ Ausnahme: Ungeeignetheit der vorgeschlagenen Person
  - ✦ Eignung orientiert sich an Anforderungsprofil
- Kein Ausschluss der Unabhängigkeit durch Vorschlag oder allgemeine vorinsolvenzliche Beratung

# Eigenverwaltung – Voraussetzungen und Wirkungen

- Verfahren unter „Eigenverwaltung“ des Schuldners
  - ✦ Behält Verwaltungs- und Verfügungsmacht
  - ✦ Aufsicht eines sog. Sachwalters
    - ◆ Prüft wirtschaftliche Lage des Schuldners, Geschäftsführung und überwacht Ausgaben für die Lebensführung
    - ◆ Zustimmungsvorbehalt kann angeordnet werden
    - ◆ Bei bestimmten Handlungen Einvernehmen erforderlich
  
- Voraussetzungen
  - ✦ Anordnung vom Schuldner beantragt
  - ✦ Keine Nachteile für Gläubiger zu erwarten

# Eigenverwaltung - Änderungen

- Lockerung der materiellen Voraussetzungen
  - ⤴ Es dürfen keine Umstände bekannt sein, die Nachteile für die Gläubiger erwarten lassen
  - ⤴ Keine Zustimmung einzelner Gläubiger notwendig; aber Anhörung des vorläufigen Gläubigerausschusses (sofern eingesetzt)
- Einbeziehung des vorläufigen Gläubigerausschusses bei Wahl des Sachwalters
- Erweiterung auf das Eröffnungsverfahren
- Aufhebung der Eigenverwaltung bei Gläubigerantrag und drohenden Nachteilen, oder Mehrheit in Gläubigerversammlung
- Einführung eines sog. Schutzschirmverfahrens

## Eigenverwaltung – Eröffnungsverfahren

- Verzicht auf Bestellung eines vorläufigen Verwalters
  - ✦ Voraussetzung: Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos
- Bestellung eines vorläufigen Sachwalters
  - ✦ Einflussmöglichkeit des vorläufigen Gläubigerausschusses
- kein allgemeines Verfügungsverbot

## Eigenverwaltung – Schutzschirmverfahren

- Schuldner kann innerhalb von drei Monaten unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters und frei von Vollstreckungsmaßnahmen in Eigenverwaltung einen Sanierungsplan ausarbeiten
- Gericht soll Vorschlag bzgl. Sachwalter folgen
- Gericht kann Zwangsvollstreckungen gegen den Schuldner untersagen oder einstweilen einstellen
- Gericht darf nicht einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen oder dem Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entziehen
- Gericht hat auf Antrag des Schuldners diesen zu ermächtigen, Masseverbindlichkeiten zu begründen

# Schutzschirmverfahren – Voraussetzungen

- Drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
  - ✦ Bei Zahlungsunfähigkeit ausgeschlossen
- Antrag des Schuldners
- Bescheinigung
  - ✦ Von Fachmann in Insolvenzsachen (z.B. Rechtsanwalt, ...)
  - ✦ Inhalt: Keine Zahlungsunfähigkeit, angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos

## Schutzschirmverfahren – Aufhebung

- Aussichtslosigkeit der angestrebten Sanierung
- Antrag des vorläufigen Gläubigerausschusses
- Sofern kein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt wurde, auf Antrag eines Gläubigers wegen zu erwartender Nachteile für die Gläubiger
- Anzeigepflicht des Schuldners bzw. des vorläufigen Sachwalters bzgl. des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit

## Eigenverwaltung/Schutzschirmverfahren und Arbeitnehmer

- Nachteile für Gläubiger auch dann, wenn Schuldner (oder die für ihn handelnden natürlichen Personen) persönlich unzuverlässig
- Kann aus Verletzung von Informationspflichten folgen
  - ✦ Allgemeine Informationspflicht gegenüber Betriebsrat
  - ✦ Spezielle Informationspflichten bei Personalplanung, Kündigung, sozialen Angelegenheiten und Betriebsänderungen
  - ✦ Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses über wirtschaftliche Angelegenheiten
- Möglichkeit für Arbeitnehmer/Betriebsrat, Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren aufheben zu lassen



# Insolvenzplan – wesentliche Änderungen

- Straffung des Insolvenzplanverfahrens
- Ausbau des Insolvenzplanverfahrens
  - ✦ Möglichkeit der Umgestaltung der Rechte der am Schuldner beteiligten Personen
  - ✦ Umwandlung Fremdkapital in Eigenkapital
  - ✦ Intention: Widerstände von Altgesellschaftern sollen überwunden werden
- Beschränkung der Rechtsmittel

## Insolvenzplan –debt-equity-swap

- Umwandlung von Fremdkapital (Gläubigerforderungen) in Eigenkapital (Anteilsrechte) bei Wahrung der Rechte der Alteigentümer (Minderheitenschutz, Rechtsmittel)
- Gläubigerzustimmung notwendig, kann nicht durch Mehrheitsbeschluss innerhalb der Gruppe ersetzt werden
- Gesellschaftsrechtliche Regelungen treten mit der gerichtlichen Bestätigung des Plans in Kraft
  - ✦ Keine Gesellschafterbeschlüsse erforderlich
  - ✦ Blockadepotential minimiert

## ESUG - Zusammenfassung

- Vorläufiger Gläubigerausschuss
  - ✦ Verwalterbestellung
  - ✦ Einfluss auf Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren
  - ✦ Auswahl Sachwalter
  
- Chancen
  - ✦ Frühzeitige Einflussnahme
  - ✦ Sanierungsoptimierung
  - ✦ Erhöhte Gläubigerbefriedigung
  
- Voraussetzung: Aktive Zusammenarbeit mit Schuldner

## Chancen der Insolvenzrechtsreform

- Kontrolle des Verfahrens durch vorläufigen Gläubigerausschuss
- Arbeitnehmer als regelmäßige Mitglieder
- Machtpotential der Gläubiger
- Frühzeitige Nutzung der vorhandenen Informationen
- Mitarbeiter-Beteiligungsgesellschaft

**„In der Mitte der Schwierigkeiten liegen die Möglichkeiten“**  
(Albert Einstein)

[WWW.RAPPWOLFF.DE](http://WWW.RAPPWOLFF.DE)